

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 173/15

5 Ca 1231 b/15 ArbG Kiel



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 22.10.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers vom 12.10.2015 gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Kiel vom 01.10.2015 – 5 Ca 1231 b/15 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt die Berichtigung einer gemäß § 312 SGB III zu erteilenden Arbeitsbescheinigung. Vorab streiten die Parteien über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Der Kläger schickte der Beklagten das Formular einer Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III. Die Beklagte füllte das Formular aus und übersandte es dem Kläger. Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte habe die Arbeitsbescheinigung an verschiedenen Punkten falsch ausgefüllt und verlangt Berichtigung.

Die Beklagte hat Verweisung des Rechtsstreits an das Sozialgericht K. beantragt. Das Arbeitsgericht hat mit Beschluss vom 01.10.2015 den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Sozialgericht K. verwiesen. Die den Inhalt der Arbeitsbescheinigung betreffenden Fragen – hier die Berichtigung inhaltlicher Angaben – seien solche öffentlich rechtlicher Art.

Gegen den ihm am 02.10.2015 zugestellten Beschluss hat der Kläger am 14.10.2015 Beschwerde eingelegt. Er meint, für die erstmalige Erteilung einer Arbeitsbescheinigung sei das Arbeitsgericht zuständig. Das sei hier der Fall, denn unabhängig davon, dass die Beklagten Daten falsch eingetragen hat, habe sie das Formular unvollständig ausgefüllt. Zudem verfüge er über keine Kopie.

Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen (Nichtabhilfebeschluss vom 19.10.2015 = Bl. 31 f d. A.) und die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die als sofortige Beschwerde des Klägers verstandene Beschwerde ist statthaft und zulässig, §§ 48 ArbGG, 17 a Abs. 4 Satz 3 GVG, 567 Abs. 1 Nr. 1, 569 ZPO. In der Sache hat das Rechtsmittel keinen Erfolg. Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Arbeitsgericht K. hat den Rechtsstreit zu Recht an das Sozialgericht K. verwiesen. Zur Begründung wird auf die überzeugenden Ausführungen des Arbeitsgerichts im angegriffenen Beschluss sowie im Nichtabhilfebeschluss verwiesen. Lediglich ergänzend wird auf folgendes hingewiesen:

Die Gerichte für Arbeitssachen sind für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 e ArbGG zuständig. Gemäß dieser Vorschrift sind die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über Arbeitspapiere. Darunter fallen alle Bescheinigungen und Erklärungen, die der Arbeitgeber über das Arbeitsverhältnis oder einzelnen seiner Elemente aufgrund privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtung abzugeben hat, u.a. die im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen stehenden Bescheinigungen nach dem SGB III. Nach allgemeiner Ansicht ist deshalb der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen eröffnet für Klagen auf Ausstellung und Herausgabe einer Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III (vgl. Schwab/Weth/Walker § 2 Rn. 135 mwN).

Dagegen ist für eine Klage auf Berichtigung einer gemäß § 312 SGB III zu erteilenden Arbeitsbescheinigung der Rechtsweg zu den Sozialgerichten und nicht zu den Arbeitsgerichten eröffnet. Hierbei handelt es sich um keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Das Bundesarbeitsgericht hat dies bereits mit Urteil vom 13.05.1988 (5 AZR 467/87) für die Arbeitsbescheinigung nach § 133 Abs. 1 ArbGG entschieden. Das Bundessozialgericht ist dem gefolgt (BSG 12.12.1990 – 11 RAr 43/88 – ; vgl. auch BAG 15.01.1992 – 5 AZR 15/91 – und BAG 11.06.2006 – 5 AZB 1/03). Auch die Beschwerdekammer schließt sich dem an, denn alle mit den Voraussetzungen, dem Inhalt und den Rechtsfolgen einer Arbeitsbescheinigung zusammenhängenden Fragen sind öffentlich-rechtlicher Art. Maßgeblich sind öffentlich-rechtliche Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts.

Im vorliegenden Fall geht es dem Kläger mit seiner Klage um die Berichtigung einer Arbeitsbescheinigung und nicht um deren Erteilung. Denn die Beklagte hat das ihr vom Kläger übersandte Formular ausgefüllt und an den Kläger zurückgeschickt. Damit ist der Anspruch auf Ausstellung und Herausgabe einer Arbeitsbescheinigung erfüllt. Daran ändert der Umstand nichts, dass auf dem Formular unter 3.1 einige Angaben fehlen. Die wesentlichen Angaben zu den persönlichen Daten des Klägers, zum Beschäftigungsverhältnis, zur wöchentlichen Arbeitszeit, zum Arbeitsentgelt und zur Kündigungsfrist finden sich auf dem Formular. Die Tatsache, dass der Kläger die Arbeitsbescheinigung im Original zur Akte gereicht hat und über keine Kopie verfügt, ändert nichts daran, dass es ihm im Kern um eine Korrektur der bereits erteilten Bescheinigung geht. Bei erfolgreicher Klage erhielt er eine berichtigte Arbeitsbescheinigung.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.